

DAUERLEIHVERTRAG

zwischen dem

eingetragener Verein
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

– nachfolgend „Verleiher“ genannt –

und dem

Gemeinsamen Kommunalunternehmen
vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend „Entleiher“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher ab dem 01.07.2016 die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände -nachfolgend als „Leih Sachen“ bezeichnet- unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Der Verleiher versichert, dass sich die Leih Sachen ausschließlich in seinem Eigentum befinden. Weiterhin versichert der Verleiher, dass an den Leih Sachen, mit Ausnahme von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen und fotografischen Werken, keine Rechte Dritter bestehen.

§ 2

Leihdauer

- (1) Das Leihverhältnis beginnt am 01.07.2016 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Leihvertrages kann frühestens zum 31.12.2030 erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 3

Vertragsmäßiger Gebrauch

- (1) Die Überlassung der Leih Sachen erfolgt ausschließlich zum Zweck der musealen Bewahrung. Die Nutzung der Leih Sachen zur fachgerechten Ausstellung in Museumsräumen ist darin eingeschlossen. Daneben ist der Entleiher dazu berechtigt, die Leih Sachen -ganz oder teilweise- in ein hierfür geeignetes Depot zu verbringen.

Achtung! Weiter an Dritte zu verleihen widerspricht dem vertragsgemäßen Verbrauch

Eventuelle Einnahmen aus der Vermietung von Leih Sachen sind grundsätzlich nicht erlaubt. (Geldeinnahme durch Vermietung von Leih Sachen)

- (2) Der Entleiher ist weiterhin dazu berechtigt, die Leih Sachen auf Basis eines Leih- oder Mietvertrages zeitweise für bestimmte Zwecke an Dritte zu überlassen. Er hat dabei die Rückführung der seinerseits verliehenen Gegenstände entsprechend sicherzustellen und zu überwachen. Eventuelle Einnahmen aus der Vermietung von Leih Sachen stehen dem Entleiher zu.

§ 4

Restaurierung und Konservierung

- (1) Der Entleiher ist auch ohne eine vorherige Zustimmung des Verleihers dazu berechtigt, die Leih Sachen auf eigene Kosten restaurieren, konservieren oder aufbereiten zu lassen. Derartige Arbeiten müssen fachgerecht durch hierfür geeignetes Personal bzw. hierfür geeignete Unternehmen durchgeführt werden. **Falsch !**
- (2) Eine generelle Verpflichtung des Entleihers zur Restaurierung, Konservierung bzw. Aufbereitung der Leih Sachen besteht nicht. **Richtig !**

§ 5

Pflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, die Leih Sachen sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Entwendung zu schützen.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich der Entleiher dazu, die ihm überlassenen Gegenstände ab einem noch zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Zeitpunkt angemessen zu versichern.
- (3) Beschädigungen an den Leih Sachen sind zu dokumentieren und dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Entleiher hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs während der Leihdauer trägt der Verleiher. **Richtig !**
- (2) Veränderungen oder Verschlechterungen der Leih Sachen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten. **Haftung wird durch BGB § 509 - 606**

§ 7

Bild-, Ton- und Filmrechte

- (1) Der Verleiher gestattet die fotografische Wiedergabe der Leih Sachen in Publikationen des Entleihers (z.B. Plakate, Einladungskarten, Kataloge, Webseite, soziale Netzwerke und dergleichen) und Publikationen über den Entleiher bzw. das vom Entleiher betriebene Museum (z.B. Museumsführer, Presseartikel und dergleichen).
- (2) Die Berechtigung nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf digitale 3D-Modelle sowie Film- und Tonaufnahmen der Leih Sachen.

§ 8

Publikationspflicht

Der Entleiher verpflichtet sich in geeigneter Art und Weise auf die unentgeltliche Bereitstellung der Leihgaben durch den Verleiher hinzuweisen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage ist Bestandteil dieses Dauerleihvertrages.
- (2) Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Paragraphen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Soweit in diesem Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen **Gesetzbuches (§§ 598 ff. BGB)**.
- (4) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist

, den 15.06.201

Verleiher:

Entleiher:

1. Vorsitzender

Vorstand